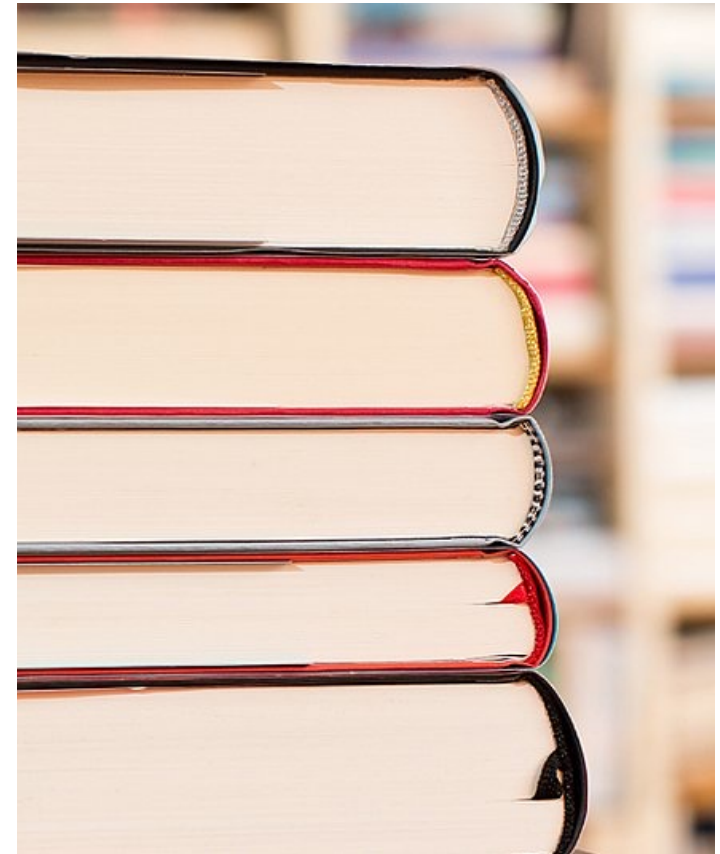

Praxis Akademie SGB II

FACHSEMINARE · WORKSHOPS ·
WEITERBILDUNG · PRAXISTRAINING

EIN ÜBERBLICK

DAS 13. ÄNDERUNGS- GESETZ SGB II

Markt & Integration



ZUNÄCHST KURZ

ÜBER SIE

Wie lange schon?

Wo sind Sie
beschäftigt?

In wie fern ist das Thema für Sie und Ihre Arbeit relevant?

Was sind Ihre
Erwartungen?



ZUNÄCHST KURZ

ÜBER MICH

STUDIUM

Arbeitsmarktmanagement, HdBA Mannheim
09/09 – 08/12

BERUFSPRAXIS

Vermittlung, Beratung, Fallmanagement, Bundesagentur für Arbeit
seit 09/12

LEHRTÄTIGKEIT

Dozentin für Sozialrecht, Inhaberin Praxis Akademie SGB II
seit 01/18

Myriam Battard





Vom Bürgergeld Zum Grundsicherungsgeld

Der Weg des neuen Grundsicherungsgeldes

„Das bisherige Bürgergeldsystem gestalten wir zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende um. Rechte und Pflichten müssen für beide Seiten verbindlich geregelt werden.“*

- 12.01.2026: Gesetzentwurf Bundesregierung (BT-Drs. 21/3541)
- 15.01.2026: 1. Lesung Bundestag (BT-PIPr. 21/53)
- 30.01.2026: 1. Durchgang Bundesrat (BR-PIPr. 1061)
- 11.02.2026: Stellungnahme Bundesrat (BT-Drs. 21/4087)
- 04.03.2026: Ausschussbericht (BT-Drs. 21/4522)
- 05.03.2026: 2. Lesung Bundestag (BT-PIPr. 21/62)
- 05.03.2026: 3. Lesung & Gesetzesbeschluss (BT-PIPr. 21/62)
- 27.03.2026: 2. Durchgang Bundesrat (BR-PIPr. 1063)
- 22.04.2026: Verkündung (BGBl. I 2026 Nr. 107)



*Quelle (05.05.2026): Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Verantwortung für Deutschland, S. 16, abrufbar unter https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (abgerufen am 23.04.2026)

Regelungen gelten ab 01.07. (mit einer Ausnahme)

Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld

§65 a Übergangsregelungen

(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Grundsicherungsgeld auch der Begriff Bürgergeld verwendet werden.“

§2 SGB II

Erweiterung des Gesetzes und "Klarstellung"

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit

„Es wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns gemäß § 2 SGB II zufolge erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im **maximal zumutbaren Umfang** einzusetzen.

Insbesondere **alleinstehende** Leistungsberechtigte sind demnach zur Aufnahme einer **Vollzeittätigkeit** verpflichtet, sofern dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erforderlich und individuell zumutbar ist.“

Vgl. Drucksache 21/3541 – Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, S. 4

Soll als
Klarstellung
dienen

§ 2 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

eLB müssen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der zur vollständigen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der mit ihnen in einer BG lebenden Personen erforderlich ist. Sofern es zu diesem Zweck erforderlich und individuell zumutbar ist, bedeutet dies insbesondere die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit.

Konsequenz fehlt??

Was bleibt – Minderungen dürfen KdU nicht betreffen (§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II), bleibt unverändert: Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die BfU dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Konkret heißt das: Für eLB hat Ablehnung einer VZ-Tätigkeit keine Konsequenz, wenn ihr anrechenbares Teilzeiteinkommen die Höhe des RB übersteigt.

Leistungsgrundsätze

§ 3 Absatz 2 SGB II

VORHER:

(2) Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden.

Wird ersetzt durch

Ab 01.07.2026

(2) AB der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen (...)

Die Änderung soll klar stellen, dass für den unverzüglichen Beginn der Eingliederungsbemühungen der Zeitpunkt der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II maßgeblich ist

--> Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen soll so schnell wie möglich überwunden werden.

§3a Vermittlungsvorrang

Vorrang der Vermittlung

(1) Die Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den **sonstigen Leistungen zur Eingliederung** in Arbeit.


Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erfolgsversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. (...)

(...) Der Vermittlungsvorrang gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach **§ 16b**.

ABER

§3a SGB II

Neuer
Paragraph



*„Der beste Schutz vor
Langzeitarbeitslosigkeit ist eine
abgeschlossene berufliche
Ausbildung.“*

Vgl. Drucksache 21/3541 – Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, S. 2

Das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, bleibt uneingeschränkt erhalten. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahren.

Vgl. Drucksache 21/3541 – Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, S. 5

U30? Und der Rest?

Ein Blick ins SGB III

Was glauben Sie:

„Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30
Jahren“

Was bedeutet das in unserer Praxis für FbW & Co.

Orientiert sich stark am §4 SGB III

§ 4 Vorrang der Vermittlung

(1) Die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit hat Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit.

(2) Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, es sei denn, die Leistung ist für eine **dauerhafte Eingliederung erforderlich**. Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **mit fehlendem Berufsabschluss an einer nach § 81 geförderten beruflichen Weiterbildung** teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.



„AA hat nicht hinreichend dargelegt, ob und in welcher Weise sie [in einer] Einzelfallbetrachtung deren Aussichten auf eine **dauerhafte Eingliederung** unter Berücksichtigung der in ihrer Person liegenden Besonderheiten geprüft hat.

(1) Die Vermittlung

Leis

(2)

Leis

eine **dauerhafte Ei**
die dauerhafte Eing
Arbeitnehmerinnen
einer nach § 81 gef
voraussichtlich teil

Der Vermittlungsvorrang ist allerdings lediglich **als einer von gegebenenfalls mehreren** Ermessensgesichtspunkten im Rahmen einer Gesamtabwägung zu beurteilen

e AA

Erwägungen

woni nicht anzustellen waren.

Die Argumentation beschränkt sich sodann allerdings im Wesentlichen erneut auf den Vermittlungsvorrang, ergänzt lediglich um den Satz, dass bei der Klägerin kein bestimmtes Hemmnis erkennbar und auch nicht vorgetragen sei, welches einer frühzeitigen Integration entgegenstehe. Hierin liegt angesichts der Gesamtumstände eine **Ermessensunterschreitung**, weil relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt worden sind.



Zumutbarkeit

Zumutbarkeit - Erziehende

§ 10 (1) Nr. 3 SGB II

Aus drei Jahren

werden

14 Monate

Wichtig: objektive Betreuungssituation und nicht „Rechtsanspruch“

Pflicht zur Arbeitsaufnahme nach Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes

Die Pflicht, eine Arbeit, eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme oder einen Integrationskurs aufzunehmen, greift künftig bereits nach Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (statt bisher ab dem dritten Lebensjahr), sofern eine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege gesichert ist

Frage

*Wie gehen wir mit Personen in
Beschäftigung und Elternzeit vor?*

Wortlaut in der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 21/3541,
S. 61)

Ziel der Regelung: langfristige negative Folgen
für Erwerbsbiographien und wirtschaftliche
Eigenständigkeit (insbesondere Frauen). →

Personen in EZ während Beschäftigungsverh. demnach ggf.
nicht direkt angesprochen

Die bestehende Vereinbarung der Elternzeit bindet Kd. teilweise
(§ 16 Abs. 3 S. 1 und 1 BEEG)

Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der
Arbeitgeber zustimmt.

Zumutbarkeit - Selbstständige

§ 10 (2) Nr. 5 SGB II

ALT:

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deswegen unzumutbar, weil(...)

Nr. 5 sie mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit verbunden ist, es sei denn, es liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass durch die bisherige Tätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit beendet werden kann;

Wurde ergänzt durch

KLARSTELLUNG

bei Leistungsberechtigten, die **selbständig tätig sind**, wird **spätestens nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges in der Regel geprüft**, ob ein Verweis auf eine Beschäftigung zumutbar ist.

Bericht Bundesrechnungshof

Wie kann Tragfähigkeitsprüfung aussehen?

Zumutbarkeit - Allgemein



§ 10 (3) SGB II

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit **sowie an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes** entsprechend.

Explizite Einbeziehung von Sprachkursen in Zumutbarkeitsregelungen

Hier auch nochmal der Blick auf Erziehende

- Im Aufenthaltsgesetz gibt es gar keine Einschränkung
- Außerdem: Teilweise Sprachkurse mit KiBe möglich



§14 Fördern

§14 SGB II

Erweiterung der Beratungsleistung

Grundsatz des Förderns

Die Miteinbeziehung von „Präventions- & Gesundheitlichen“ Aspekten findet sich in mehreren Stellen des 13. Änderungsgesetzes!

§ 5 SGB IX Leistungsgruppen

Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.

§ 14 Absatz 2 wurde ergänzt:

Zum Erhalt oder zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit wird bei Bedarf frühzeitig insbesondere auch bei der

Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger unterstützt und auf Leistungen im Sinne von § 5 des Neunten Buches **verwiesen**.



Kooperationsplan

§15 SGB II

Nun wird es verbindlicher...

Der neue Kooperationsplan

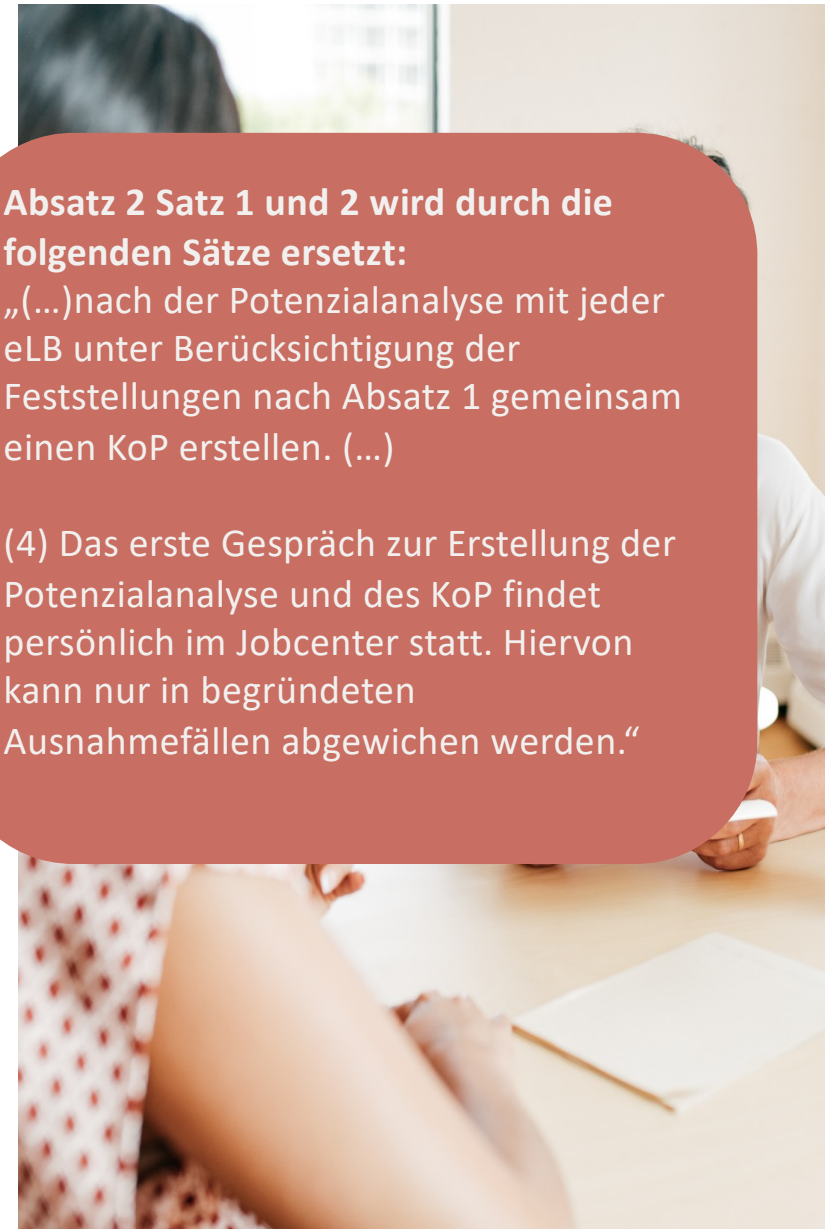
Mit jeder erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Person soll nach der Potenzialanalyse ein gemeinsamer Kooperationsplan erstellt werden.

Das Gespräch soll **persönlich** stattfinden.

Absatz 2 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„(...)nach der Potenzialanalyse mit jeder eLB unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 gemeinsam einen KoP erstellen. (...)“

(4) Das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des KoP findet persönlich im Jobcenter statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.“



Kooperationsplan &

Bedeutung und den Vorrang der Vermittlung

👉 Um die Bedeutung und den Vorrang der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit als das wesentliche Ziel des Integrationsprozesses zu betonen, wird die Reihenfolge in der Aufzählung der Inhalte des Kooperationsplans geändert und die Inhalte werden erweitert

1. Vermittlung in Beschäftigung (Ausbildung, Tätigkeit oder Tätigkeitsbereich),

2. erforderliche Eigenbemühungen der leistungsberechtigten Person,

3. mögliche Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II,

4. ggf. Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen,

5. Einbindung von Leistungen anderer Träger,

6. Unterstützung bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX



Das Gespräch: Erstellung KoP

§ 15 Absatz 4

(4) *Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.*

Wird ersetzt durch

(4) **Das** erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans **findet persönlich im Jobcenter statt. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.**

*aus Transparenzgründen (vgl. BT-Drs. 21/3541, S. 63)

§15a Schlichtungsstelle wird ersetzt durch:

Die erste Einladung braucht nun eine RfB!

SCHLICHTUNGSVERFAHREN
entfällt

Der neue §15 a

VERPFLICHTUNG

Ermessen

eLB erscheint ohne wichtigen Grund nicht zu Termin (Absatz 1),

kann Jobcenter schriftlichem Verwaltungsakt und Verpflichtung erlassen, zu

- Eigenbemühungen
- Aufnahme/ Fortführung Arbeit
- Teilnahme MAT, Sprachkurs etc.

Zu den Eigenbemühungen:

Bei der Festlegung der Eigenbemühungen hat das Jobcenter konkret zu bestimmen, welche Bemühungen der eLB in welcher Häufigkeit, Form und Frist nachzuweisen hat

SCHLICHTUNGSVERFAHREN
entfällt

Der neue §15 a VERPFLICHTUNG

werden die Verpflichtungen aus KoP nicht eingehalten (Absatz 2) oder kommt kein KoP zustande (Absatz 3 – früher: Schlichtung)

→ eLB wird Verpflichtet mit schriftlichem Verwaltungsakt und Verpflichtung zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

KEIN
Ermessen

Verwaltungsakt



Fazit

Die Möglichkeit, bei Meinungsverschiedenheit ein Schlichtungsverfahren (§ 15a SGB II) einzuleiten, entfällt.

Statt dessen wird (wieder) die Möglichkeit für die Agentur für Arbeit gegeben, **hoheitlich** gegenüber der leistungsberechtigten Person Pflichten und Maßnahmen durchzusetzen (§ 15a SGB II (neu)).

§ 15a SGB II (neu) bildet die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verwaltungsakten (§ 31 Satz 1 SGB X), die mit Rechtsbehelf angegriffen werden können.

Aber: Verwaltungsakte nach § 15a SGB II sind sofort vollziehbar.

Widerspruch und Klage haben gemäß § 39 Nr. 1 SGB II grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsakt bleibt daher bis zu einer Aufhebung wirksam.

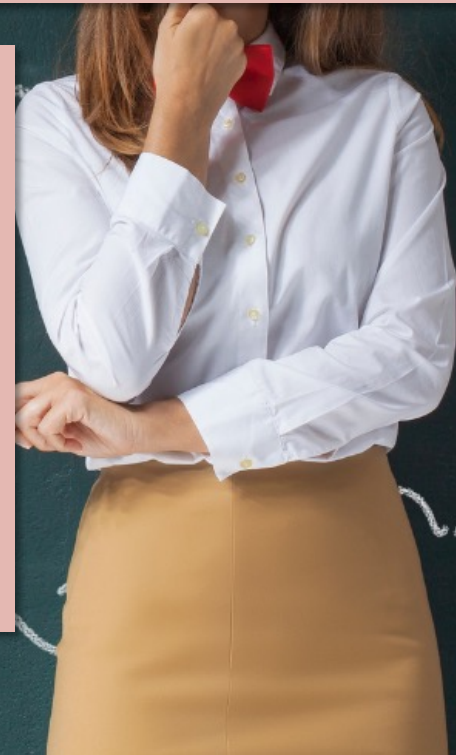
Alle Verwaltungsakte müssen schriftlich sein.

Die Möglichkeit, Leistungsminderungen (§§ 31 ff. SGB II) zu verfügen, bleibt hiervon unberührt.

Frage zu (2)

(2) Erbringt eLb die aus dem KoP folgenden Schritte zur Eingliederung in Arbeit nicht, verpflichtet die AA sie durch schriftlichen VA zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

Dürfen diese Mitwirkungshandlungen von denen im KoP abweichen?

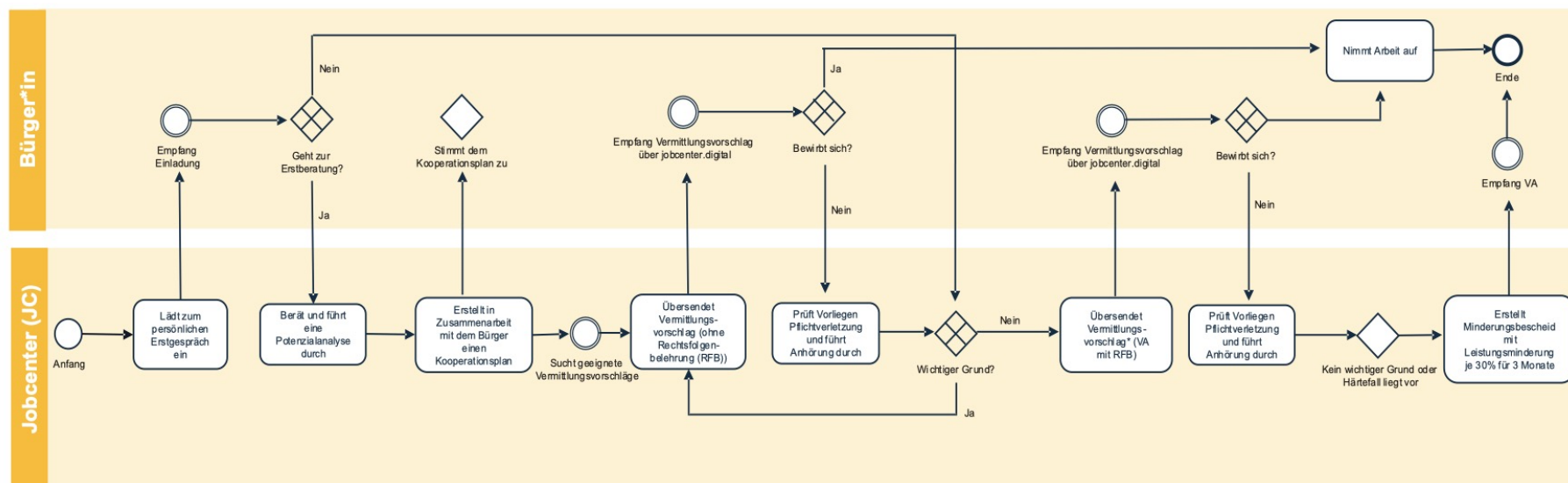


Visualisierung Kooperationsplan/Leistungsminderung

Ereignisse



Entscheidungen & Verzweigungen





Eingliederungsleistungen

Passiv-Aktiv-Transfer

- Über einen Passiv-Aktiv-Transfer können Förderungen in Höhe von 50 Prozent aus Mitteln für Leistungen nach den §§ 20 und 21 finanziert werden
- bis zur Höhe des dadurch im konkreten Einzelfall eingesparten Grundsicherungsgeldes und Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung (Passiv-Aktiv-Transfer), insgesamt auf höchstens 700 Millionen Euro pro Jahr begrenzt.

§44f (6) SGB II



§16e Eingliederung Langzeitbeziehnde

Kriterium Langzeitarbeitslos

Wird ersetzt
durch

Langzeitbezug

eLb, die innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate SGB-II-Leistungen bezogen haben

Damit wird der Zugang zur Förderung ausgeweitet – auch für Personen, die nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt waren

Die Höhe der Förderung bleibt unverändert

Der Zuschuss nach Absatz 1 wird in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet. Er beträgt im **1. Jahr 75 Prozent** des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und im **2. Jahr 50 Prozent**.

§16a SGB II

Neuer
Personenkreis

„Die Förderung nach § 16e SGB II hat sich als besonders wirksam erwiesen, um Menschen nach Jahren der Alovermitteln zu können. **Über 60%** der Teilnehmenden schaffen nach Förderende den Übergang in eine sv-Beschäftigung.

Vgl. Bundesdrucksache 21/3541, S. 35

§16e Eingliederung Langzeitbeziehenden

Außerdem - Sozialversicherungspflicht

→ Tätigkeiten, die § 16 e SGB II gefördert werden, unterfallen nunmehr der Versicherungspflicht in der **Arbeitslosenversicherung**

Künftig wird jedoch auch die Arbeitslosenversicherung in die Förderung einbezogen (§ 16e Abs. 2 SGB) § 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III wird in diesem Zusammenhang geändert

§16e SGB II

Neuer Personenkreis

Zusätzlicher Hinweis: Bericht IAB zu
Erfolgsaussichten der Förderung vom
22.04.2026

§16f Freie Förderung



Höhe der Mittel

Die für die Freie Förderung jährlich konkret verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Grundsicherungsträger werden auf **10 Prozent der Eingliederungsmittel** begrenzt und berechnen sich aus den in § 1 der jährlichen Eingliederungsmittel-Verordnung resultierenden Verteilschlüsseln und dem im Bundeshaushalt veranschlagten Ansatz für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

§16f SGB II

Freie Förderung

§16f Freie Förderung

Erweiterung des Personenkreises (nicht abschließend)

„Freie Leistungen sind **insbesondere** vorgesehen für (...)

1. **Langzeitarbeitslose** (gem. §18 SGB II, > 1 Jahr),
2. eLB, die das **25. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von **schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen** besonders erschwert sind und
3. eLB, bei denen im Beratungsgespräch Bedarfe an **gesundheitsfördernden Maßnahmen oder Rehabilitationsbedarfe** festgestellt wurden

§16f SGB II

Freie
Förderung

BT-Drs. 21/4522, S. 24:

Durch die Erweiterung der nicht abschließend genannten Zielgruppen wird zudem klargestellt, dass die Jobcenter künftig Maßnahmen für eLb mit **Gesundheitsförder- oder Rehabilitationsbedarfen anbieten dürfen, die mit den Regelinstrumenten im Rahmen des SGB II nicht möglich wären.** Die Zielgruppe wird bewusst offengehalten und kein ärztliches Gutachten, Attest o. Ä. für die Teilnahme an einer solchen gesundheitsfördernden Maßnahme vorausgesetzt, um den Jobcentern auch präventive Angebote zu ermöglichen, wenn sie den Bedarf dafür erkennen.



Minderungen Tatbestände, Höhe und Dauer

Die „Idee“

Die Regelungen zu den Leistungsminderungen werden vereinheitlicht und verschärft. Die Regelung bei Arbeitsverweigerung wird wirksamer und praxistauglicher ausgestaltet.

Forschungsergebnisse zeigen, dass diese Maßnahmen insgesamt zu vermehrten Beschäftigungsaufnahmen bei allen und nicht nur den betroffenen Leistungsbeziehenden führen können.

(sog. Ex-ante-Effekt, siehe <https://doku.iab.de/kurzber/2024/kb2024-15.pdf>).

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/035/2103541.pdf> S. 3

Bericht Bundesrechnungshof
„Pflichtverletzungen“

Minderungen

§ 31 SGB II – Tatbestände Pflichtverletzung

Hier finden sich keine großen Änderungen, lediglich:

Ergänzung Nr. 3

eLB, die sich weigern (...) eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, **einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes** nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Betonung Verpflichtung
Sprachkurs

Minderungen – Höhe & Dauer



§ 31 a & b SGB II – Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

Gestaffelte Regelung...

Wird ersetzt durch

30% des Regelbedarfs für 3 Monate

Was bleibt

**Nachträgliche Mitwirkung
Härtefallregelung**

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das **Grundsicherungsgeld** um **30** Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte **ihre** Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.

„Totalverweigerer“

§ 31a Absatz 7 SGB II

ACHTUNG: Gilt schon!

KdU für gesamte BG sofort an Vermieter

Leistungsanspruch i.H.d. RB entfällt, wenn

Aufnahme zumutbare Arbeit

willentlich Verweigerung

Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein

Weggefallen
Vorherige Pflicht zur Arbeitsaufnahme muss vorliegen

(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.

„Totalverweigerer“

§ 31a Absatz 7 SGB II

Willentliche Verweigerung & tatsächliche Arbeitsaufnahme

RfB erforderlich!!!

Eine willentliche Weigerung kann in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden (konkludenten) Handeln des eLB liegen, wie z.B. in der Weigerung, den angebotenen Arbeitsvertrag zu unterschreiben. Wird bspw. in den Räumlichkeiten des AG (z.B. unmittelbar im Nachgang zum Bewerbungsgespräch) des eLB das Arbeitsverhältnis konkret angeboten oder das Angebot zur Unterschrift des Arbeitsvertrages gemacht, handelt es sich um eine unmittelbar mögliche Arbeitsaufnahme und die Nichtannahme des Arbeitsvertrages stellt eine Weigerung dar. Auch wenn sich die leistungsberechtigte Person nicht explizit dazu äußert.

Vgl. Fachliche Weisungen RZ 31.46a

§31b (3)

Die Dauer bei „Totalverweigerung“

wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht → Aufhebung der Minderung nach 1 Monat (NEU)

spätestens nach 2 Monaten



Es wird immer mind. 1 Monat gemindert. Auch bei machträglicher Mitwirkung und bei Wegfall des Arbeitsplatzangebotes!

Frage

„Regelung auf dem Papier“?

Minderungen nach §31 & Die “1,-€ Regelung”

Aber § 31a (4)

Wenn sich durch eine Minderung (oder dem Wegfall nach Abs. 7) des RB rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung **monatlich 1 Euro GRUNDSICHERUNGSGELD bewilligt.**

- Ziel: Erhalt des Versicherungsschutzes
- Muss tatsächlich ausgezahlt werden
- Aus welchen Mittel??? – vermutlich Regelbedarf

Was ist nicht neu?

- *Maximale Minderungshöhe von 30% des maßgebl. Regelbedarfs (außer Abs. 7)*
- *Keine Minderung der KdU*

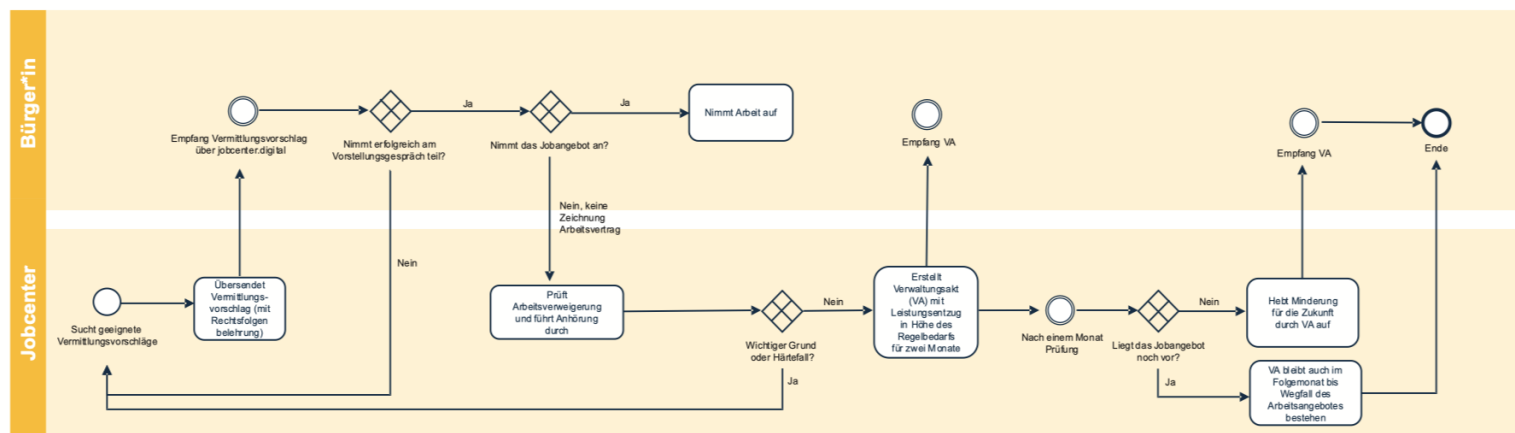


Visualisierung Leistungsentzug Arbeitsverweigerer

Ereignisse



Entscheidungen & Verzweigungen





Minderungen Meldeversäumnisse & Erreichbarkeit

Minderungen - Meldeversäumnisse

§ 32 SGB II – Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung

- 1. MV mit RfB!
- 1. MV muss angehört werden
 - Wichtiger Grund etc. muss geprüft werden
 - Bleibt dann aber ohne Minderung
 - Ab 2. MV Minderung 30% RB für 1 Monat

Außer: **drei** aufeinanderfolgende
MV (§32 (3) S.1)

„**Fiktion der
Nichterreichbarkeit**“

Anhörung zum 3.
MV soll persönlich
erfolgen

(1) Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wiederholt nicht nach, mindert sich das **Grundsicherungsgeld** jeweils um **30 Prozent** des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs. Dies gilt nicht, wenn Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Minderungen - Meldeversäumnisse



Also nochmal Klartext...

Eine erste Einladung des JC zum Meldetermin nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III mit Rechtsfolgenbelehrung (RfB) ist ebenfalls ein Meldetermin.

Das Fernbleiben wirkt sich zwar an dieser Stelle nicht leistungsmindernd aus, muss aber weiter geprüft werden.



§7b SGB II

Änderungen zu der

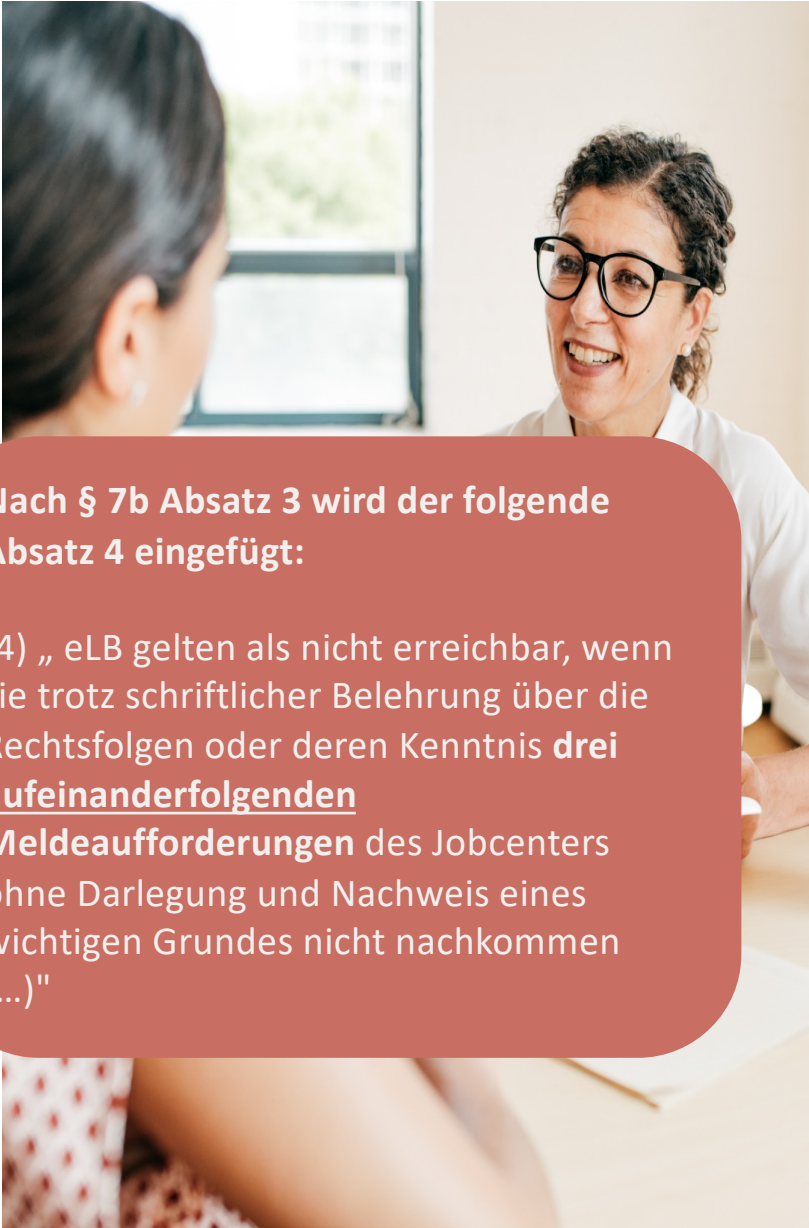
NICHTERREICHBARKEITS „Fiktion“

Drittes Meldeversäumnis wird „ersetzt“ durch fehlende Erreichbarkeit.

Wichtig:

Die Norm setzt drei wirksame Meldeaufforderungen voraus, die die Voraussetzungen des § 32 SGB II erfüllen, und vor Verfügung der Rechtsfolgen hat insbesondere eine Anhörung stattzufinden und eine Prüfung, ob eine außergewöhnliche Härte im Einzelfall vorliegt (vgl. § 32 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 31a Abs. 2, 3 SGB II).

Außerdem kann der eLB durch Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes die Vermutung ihrer Nichterreichbarkeit widerlegen (§ 7b Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGB II).



Nach § 7b Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

(4) „ eLB gelten als nicht erreichbar, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Darlegung und Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen (...)“

§7b SGB II

Änderungen zu der

ERREICHBARKEIT Rechtsfolge

- Leistungsanspruch entfällt ab dem nächsten Kalendermonat (Zustellfiktion beachten)
 - Zunächst für einen Monat i.H.d. Regelbedarfs
 - Anschließend vollständiger Wegfall
 - BfU sind auf andere BG-Mitglieder aufzuteilen – Abweichung vom Kopfteilprinzip (§22 (4) SGB II)



Auch hier gilt die 1,-
€ Regel (§31 (4) S. 3)c

Nach § 7b Absatz 3 wird der folgende Absatz 4
eingefügt:

(4)

„(...)Der Leistungsanspruch entfällt mit Beginn
des Kalendermonats, der auf die Feststellung
des dritten versäumten Meldetermins (...)“

Bei Vorliegen der übrigen
Leistungsvoraussetzungen erhalten eLB (...)
Grundsicherungsgeld mit Ausnahme von
Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs (...)“

§7b SGB II

NICHTERREICHBARKEIT Fiktion - Dauer

- Gilt bis Ablauf des Bewilligungszeitraums
- Wenn eLB sich persönlich meldet (im JC generell – NICHT IN DER AV!)
 - gilt er in diesem Monat wieder als Erreichbar
 - Leistungen müssen dann wieder i.H.d. um 30% geminderten RB gezahlt werden (§32 (3) S. 2)



Nach § 7b Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

(4)

(...)Die Nichterreichbarkeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums, es sei denn, die eLB meldet sich vorher persönlich bei dem zuständigen Jobcenter. (...)Meldet sich eLB innerhalb dieses Monats persönlich in dem zuständigen Jobcenter, gilt sie als durchgehend erreichbar; § 32 Absatz 3 bleibt unberührt.“



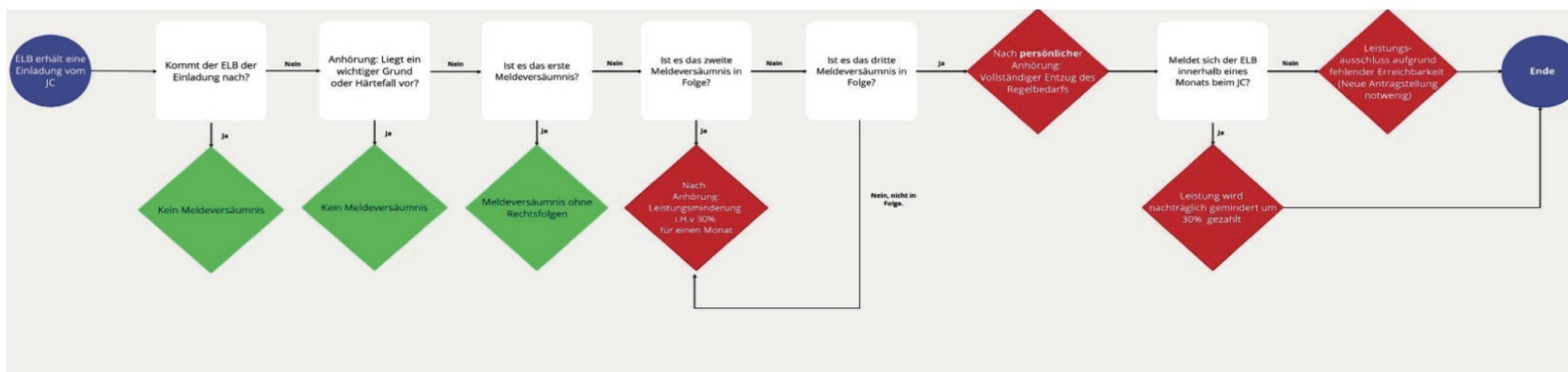
Fragen...

*„Der Leistungsanspruch entfällt...“
Was heißt das? Heben wir auf? VZE?*

*„Bis Ende des
Beurlaubungszeitraums...“
Und dann?*



Terminverweigerer



Die Abbildungen zeigen das Vorgehen beim Kooperationsplan und Leistungsentzug.



Minderungen & Anhörungen

Minderungen – Anhörung



§ 31a (2) SGB II – Anhörung vor Minderung i.V.m §24 SGB X

ALT

Soll auf Verlangen persönlich

wiederholt Pflichtverletzung oder MV
SOLL persönlich erfolgen

Wird ersetzt
durch

NEU

SOLL persönlich, wenn

- Auf Verlangen
- psychische Erkrankungen bekannt
- Bekannt, dass eLB nicht in der Lage ist sich schriftlich zu äußern
- Prüfung eines dritten aufeinander folgendes MV

Psychische Erkrankung

Woher wissen wir das?

Datenschutz?

*Hinweis auf aufsuchende Arbeit –
zeitliche Kapazitäten?*

*Diagnose
notwendig?*



Psychische Erkrankung...

Siehe FAQ BMAS

Was ändert sich in der Praxis dadurch?

Bei der Regelung zur persönlichen Anhörung wird festgelegt, dass Personen mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen künftig persönlich anzuhören sind, wenn dem JC die psychische Erkrankung bekannt ist. Die persönliche Anhörung umfasst dabei z. B. auch telefonische Kontaktaufnahme oder aufsuchende Formen. Ziel ist es, dauerhafte Leistungsminderungen und einen daraus gegebenenfalls resultierenden dauerhaften Kontaktabbruch zum JC zu vermeiden (...). Mögliche Härtefälle sollen identifiziert werden. (...)

Liegen dem Jobcenter bei einem versäumten Meldetermin bereits Hinweise für eine psychische Beeinträchtigung vor, die einer Überwindung oder Verringerung der HB entgegensteht, so kann frühzeitig eine ärztliche Begutachtung angeordnet werden. (...)

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/FAQ-Gesetz-zur-Umgestaltung-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/faq-gesetz-zur-umgestaltung-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-art.html>

Änderungen „Sachbearbeitung“



§ 12 SGB II Vermögen

Die bisherige einjährige Karenzzeit für nicht erhebliches Vermögen in Höhe von 40.000 Euro entfällt (aber Schutz von selbstgenutztem Wohneigentum) → altersabhängige Staffelung der Freibeträge

§ 22 SGB II Unterkunfts-kosten

- Begrenzung der tatsächlichen KdU auf das 1,5 Fache der örtlichen Mietobergrenze innerhalb der Karenzzeit
- Möglichkeit der Anerkennung unabweisbar höherer Aufwendungen (insbesondere, wenn eine notwendige, nicht vermeidbare Unterbringung – bspw. Gemeinschaftsunterkunft – erforderlich. Bei BG mit Kindern sind grundsätzlich die tatsächlichen Kosten anzuerkennen - Auf verfügbares Schonvermögen soll verwiesen werden)
- Kosten, die aufgrund der Überschreitung einer festgelegten Quadratmeterhöchstmiete entstehen, gelten künftig nicht als angemessen (Damit soll verhindert werden, dass Vermieter durch die Vermietung sehr kleiner Wohnungen die örtlichen Angemessenheitsgrenzen umgehen)
- Überschreitung der Mietpreisbremse (wo anwendbar) über 10 %
 - Überschreitet die Miete die nach der Mietpreisbremse des § 556d BGB zulässige Miethöhe, ist eLB verpflichtet, den möglichen Verstoß zu rügen (gilt dann als Kostensenkungsmaßnahme nach §22 (1) S. 9
 - Bleibt die Miethöhe streitig, werden die tatsächlichen Aufwendungen bis zur gerichtlichen Klärung weiterhin als Bedarf anerkannt
 - Anspruch auf Rückzahlung der Überzahlten Miete geht an den Gesetzgeber über

Änderungen „Sachbearbeitung“



§62a SGB II Haftung Arbeitgeber

- Haftung bei Schwarzarbeit oder Scheinmeldungen
 - Arbeitgeber haften künftig für zu Unrecht gezahlte Leistungen des Jobcenters, wenn diese aufgrund von Schwarzarbeit oder Scheinmeldungen entstanden sind
- Gesamtschuldnerischer Haftung zwischen Arbeitgeber und Leistungsempfänger
 - Arbeitgeber und Leistungsempfänger haften in diesen Fällen als Gesamtschuldner für die nach § 50 SGB X zu erstattenden Leistungen

§41a (3) S. 5 Ausschlussfrist

- Aktuell: Der entscheidungserhebliche Zeitpunkt für einen Leistungsanspruch ist die letzte mündliche Verhandlung vor der letzten Tatsacheninstanz im sozialgerichtlichen Verfahren. → LSG
- Ab dem 01.07. : Nachweise und Auskünfte, die zur abschließenden Entscheidung über den Leistungsanspruch nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens , d.h. am Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides, zugegangen sind, ausgeschlossen sind, d.h. auch in einem sozialgerichtlichen Verfahren.

Links / Quellen

Synopse zur Umgestaltung der Grundsicherung, Servicestelle SGB II

FAQ – Gesetz zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, BMAS

Verkündung Bundesgesetzblatt

Gesetzesbegründungen etc. des Deutschen Bundestages

Bericht Bundesrechnungshof – Vermittlung Selbständige

Bericht Bundesrechnungshof – Pflichtverletzungen

Agentur für Arbeit – Anwendung des § 31a Absatz 7 SGB II in der Fassung des 13. Gesetzes zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze



VIELEN DANK!!!

